

# Statuten des Vereins Stiftunglehm

---

## § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftunglehm" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in 3960 Sierre, Kanton Wallis.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zweck des Vereins Stiftunglehm ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung über Lehm und Tadelakt als Baustoff in Kombination mit diversen Zuschlagstoffen und Belägen bzw. Aufträgen und deren Auswirkung auf den Menschen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung von

- verschiedenartigen Gebäuden aus Lehm in verschiedenen Klimazonen (Weltweit)
- Lehm als tragfähiges Aussenwandmaterial – als Alternative zu Lehmstampfwänden, eventuell in Verbindung mit Puzzolane, Terrazzo und/oder Tadelakt und anderen
- Lehmmörtelsteinen oder auch Lehmmauersteinen, hierbei insbesondere in Verbindung mit Zuschlagstoffen, wie u.a. Travertin, Puzzolane, Terrazzo oder Tadelakt
- Lehm- und/oder Tadelaktdämmplatten statt Styroporplatten für die Wärmedämmung innen und aussen
  - Lehm / Tadelakt in Feuchträumen, als Deckenputz, Fussbodenbelag, Innenraumauftrag und/oder auch in Kombination mit Fayence, Azulejos, Mosaiksteinchen, Puzzolane, Terrazzo und Travertin und anderen

und der anschliessenden Veröffentlichung der Forschungsergebnisse anhand von Dokumentationen (TV, Rundfunk, Internet, Printmedien) und Berichten (TV, Rundfunk, Internet, Printmedien).

## § 3 Mittel

(1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen bzw. Sponsorengelder
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus der Vermögensanlage bzw. Vermögensverwaltung der Vereinsmittel

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein und/oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Präsident bestimmt, wer Ehrenmitglied ist.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

a) beschliesst über Statutenänderungen

b) genehmigt Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstands

c) wählt den Präsidenten und seinen Stellvertreter (Vizepräsident) sowie den Revisor

d) setzt die Mitgliederbeiträge fest

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – ausser Gastmitglieder – eine Stimme. Gastmitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck mit ihrem Mitgliedsbeitrag unterstützen, aber kein Interesse an Mitgliederversammlungen und anderen Mitsprachemöglichkeiten haben. Sie werden auch passive Mitglieder genannt und werden zu Mitgliederversammlungen nicht eingeladen. Die Entscheidung, ein passives Mitglied sein zu

wollen, wird dem Vorstand mitgeteilt und ist bis auf Widerruf gültig. Aus passiven Mitgliedern können jederzeit wieder aktive Mitglieder werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschliesst der Vorstand.

(3) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung kann auch per email, per SMS oder per Messengerdienst erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichtscheid. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von 1/5tel der stimmberechtigten Anwesenden.

(6) Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten (auch per email, SMS oder Messengerdienst).

(7) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss innert vier Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter (Vizepräsident).

(2) Die Amtszeit beträgt 10 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand konstituiert sich selber.

(4) Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel und insbesondere über die Zuweisung von Geldmitteln und die Anlage der vorhandenen Gelder zur Vermögensmehrung. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

## § 10 Die Revisionsstelle

Der Revisor wird für ein Jahr gewählt. Der Revisor prüft, ob die Rechnung richtig geführt wird.

## § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 01.Dezember 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sierre, den 01.Dezember 2020

Der Präsident: